



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 45

Ausgabe: 24/2019

Datum: 05.11.2019

Datum	Inhalt	Seite
23.10.2019	Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Kreis Borken vom 10.10.2019	1 – 3
16.10.2019; 04.11.2019	Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung	4
04.11.2019	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	4 – 5
22.10.2019; 24.10.2019; 24.10.2019	Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	5 – 6

Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Kreis Borken vom 10.10.2019

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) und § 99 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) i. d. F. von Artikel 1 des Gesetzes vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022, 3023) zuletzt geändert durch Artikel 13 Nr. des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234) in Verbindung mit § 3 des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII - Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16.12.2004 (GV. NW. S. 816), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GV.NW S. 442), hat der Kreistag des Kreises Borken in seiner Sitzung am 10.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung von Aufgaben des örtlichen Sozialhilfeträgers

- (1) Der Kreis Borken, im Folgenden Kreis genannt, überträgt den Städten und Gemeinden, im Folgenden Gemeinden genannt, zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben gegenüber natürlichen Personen, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Der Kreis kann die in Absatz 1 festgelegte Aufgabenübertragung ganz oder teilweise widerrufen.
- (3) Der Kreis behält sich vor, bestimmte Aufgaben eigenständig wahrzunehmen sowie eine zwischen den Gemeinden differenzierte Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zu regeln.
- (4) Der Kreis behält sich vor, im Einzelfall selbst tätig zu werden. In begründeten Einzelfällen können die Gemeinden die Hilfestellung des Kreises einholen.

§ 2

Ausnahmen von der Übertragung

- (1) Die Wahrnehmung von Aufgaben grundsätzlicher oder überörtlicher Bedeutung obliegt grundsätzlich dem Kreis. Die Entscheidung zur Organisation neuer oder geänderter Aufgaben trifft der Kreis im Benehmen mit den Gemeinden.
- (2) Von der Übertragung auf die Gemeinden (§ 1) sind folgende Hilfen ausgenommen:

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

1. Hilfe in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII
 2. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff SGB XII, außer Leistungen bei Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung.
 3. vorbeugende Gesundheitshilfe nach § 47 SGB XII
 4. Krankenhilfe in Einrichtungen als Genesungskuren (§ 48 SGB XII)
 5. Hilfe zur häuslichen Pflege nach dem siebten Kapitel.
 6. Altenhilfe, soweit finanzielle Aufwendungen erforderlich sind (§ 71 SGB XII)
 7. Hilfen in Einrichtungen im Sinne des § 13 SGB XII; hierunter fallen nicht:
 - a) Krankenhausbehandlungen im Rahmen der Krankenhilfe (§§ 48, 50 51 und 52 SGB XII) für Hilfesuchende, die nicht ständig in stationären Einrichtungen wohnen oder die nicht Nothilfe im Sinne des § 25 SGB XII erhalten, inklusive des anschließenden Krankenhausaufenthaltes.
 - b) Hilfe zur Weiterführung des Haushalts durch anderweitige Unterbringung Haushaltsangehöriger (§ 70 Abs. 4 SGB XII)
 8. Bestattungskosten nach § 74 SGB XII.
- (3) Auf die Stadt Bocholt finden Abs. 2 Ziffern 1 - 4 keine Anwendung.

§ 3

Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten

- (1) Soweit den Gemeinden die Durchführung der Sozialhilfe übertragen ist, obliegt es ihnen, folgende Ansprüche geltend zu machen:
- a) Ansprüche nach § 94 SGB XII,
 - b) Ansprüche auf Kostenbeiträge (§ 92 Abs. 1 SGB XII)
 - c) Ansprüche auf Kostenersatz (§§ 102 – 105 SGB XII)
 - d) Erstattungsansprüche nach den §§ 107 und 108 SGB XII
 - e) Ersatzansprüche nach sonstigen Vorschriften (§ 114 SGB XII, §§ 102 - 114 SGB X).
- Andere Ansprüche gegenüber Dritten (insbesondere aus Verträgen, Schenkungen, Schadensersatz und gegenüber Arbeitgebern) prüfen die Gemeinden vor und leiten sie zur weiteren Prüfung und Durchsetzung an den Kreis weiter.
- (2) Mahnverfahren nach der Zivilprozessordnung und Klagen bei Gerichten zur Verfolgung von Ansprüchen gem. § 94 SGB XII werden vom Kreis eingeleitet und durchgeführt.
- (3) Die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Ansprüchen bedürfen der Zustimmung des Kreises, soweit dies im Verwaltungs- und Kontrollsystem des Kreises Borken festgelegt ist.
- (4) Der Absatz 2 gilt nicht für die Stadt Bocholt.

§ 4

Kostenanerkennnisse, Kostenerstattung

Soweit den Gemeinden die Durchführung der Sozialhilfe übertragen ist, werden von ihnen Kostenanerkennnisse gem. §§ 106 ff SGB XII gegenüber anderen Trägern der Sozialhilfe abgegeben.

§ 5

Richtlinien und Weisungen, Datenerhebung

- (1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfemaßnahmen und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Kreis Richtlinien und Weisungen.
- (2) Im Rahmen der Gesamtsteuerung ist der Kreis berechtigt, im Benehmen mit den Gemeinden Ziele der Aufgabenwahrnehmung zu bestimmen sowie die Verwirklichung der Ziele angemessen zu begleiten.
- (3) Zur Steuerung, Planung und Abrechnung der Kosten der Sozialhilfe sind die Gemeinden verpflichtet, dem Kreis das erforderliche Datenmaterial in Dateiform zeitnah zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Zahlungs- und Abrechnungsverfahren

- (1) Der Kreis ist zuständig
 - a) für die Entscheidung über die Nutzung von IT- und Fachsystemen zur Sicherstellung einer einheitlichen EDV-Anwendung für alle kreisangehörigen Gemeinden und den Kreis,

- b) für Administration der eingesetzten IT- und Fachsysteme sowie
 - c) für die technische Abwicklung der Zahlbarmachung der Leistungen aus dem Fachverfahren.
- (2) Die Gemeinden veranlassen die Zahlbarmachung der Geldleistungen unmittelbar zu Lasten des Kreises. Über das Verfahren der Zahlbarmachung sowie der haushaltsrechtlichen- und kassentechnischen Abwicklung der Erträge und Aufwendungen erlässt der Kreis Richtlinien und Weisungen.
- (3) Arzt-, Zahnarzt-, Arznei- und sonstige Kosten auf Grundlage des § 264 SGB V rechnet der Kreis unmittelbar ab.
- (4) Werden von den Gemeinden vorsätzlich oder grob fahrlässig Leistungen erbracht, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien oder Weisungen nicht in Einklang stehen, so ist der Kreis nicht verpflichtet, die Aufwendungen für diese Leistungen zu tragen. Gleiches gilt, soweit vorsätzlich oder grob fahrlässig Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht werden.

§ 7

Prüfung der Aufgabenerfüllung

- (1) Der Kreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder eine ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben durch eigene Erhebungen vor Ort oder durch automatisierte Datenerhebung zu prüfen.
- (2) Zur Durchführung einer Fachprüfung sind die Gemeinden verpflichtet, der sachlich zuständigen Fachabteilung des Kreises auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.
- (3) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der ihnen übertragenden Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.
- (4) Der Kreis ist aufgrund seiner Aufgabenträgerschaft berechtigt, sich jederzeit einen Überblick über die Art und Weise der Durchführung der übertragenen Aufgaben zu verschaffen (fachaufsichtliche Nachschau). Darüber hinaus ist der Kreis berechtigt, die herangezogene Gemeinde an seine Auffassung zu binden.

§ 8

Rechtsbeistand

Bei Gerichtsverfahren leistet der Kreis den Gemeinden auf Antrag Rechtsbeistand.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung des Kreises Borken vom 10.10.2019 über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - c) der Landrat hat den Beschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 23.10.2019

gez.
In Vertretung
Dr. Ansgar Hörster
Kreisdirektor

Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung

Herrn Eyyüp Seyrek, geboren am 24.01.1985 in Viransehir, zuletzt wohnhaft in 46395 Bocholt, Wendenstraße 7, ist ein Bescheid vom 25.09.2019, Aktenzeichen 51.20.UV.43761, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2227, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 16.10.2019

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Unterhaltsvorschusskasse

Im Auftrag
gez.
Wilting

Frau Joy Igbinigie, geboren am 27.05.1975, zuletzt wohnhaft in 46348 Raesfeld, Marbecker Str. 48, sind zwei Bescheide vom 04.11.2019, Aktenzeichen 51.10.UV.40923 und 51.20.UV.41149 zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb werden die Bescheide öffentlich zugestellt.

Die Bescheide können auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2229, Etage 2A, eingesehen und von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 04.11.2019

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Wilting

Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Heinrich und Hildegard Schulze-Icking Biogas GbR mit Sitz in 48703 Stadtlohn, Schützenweg 220, hat mit Antrag vom 05.07.2019 die Änderung und den geänderten Betrieb einer BHKW-Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Stadtlohn, Heideweg 52, Gemarkung: Kirchspiel Stadtlohn, Flur: 508, Flurstück: 147, 148, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines dritten BHKW zur flexiblen Stromerzeugung und zur Nutzung der Abwärme in der benachbarten Gärtnerei. Nach Durchführung der beantragten Änderung verfügt die BHKW-Anlage über eine Feuerungswärmeleistung von insgesamt 2,317 MW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das dritte BHKW dient der flexiblen Stromerzeugung. Die produzierte Biogasmenge der gasliefernden Biogasanlage wird dadurch nicht erhöht. Die BHKW-Anlage liefert thermische Energie für die benachbarte Gärtnerei, die dadurch fossile Brennstoffe einsparen kann. Die Emissionen des neuen BHKW werden nach der 44. BImSchV geregelt und regelmäßig überwacht. Es sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten, da von der Anlage nur geringe Abluftmassenströme ausgehen.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 04.11.2019
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-01785 2019-wink

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 362025835 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 22.01.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 22.10.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 435846332 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 24.01.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 24.10.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 435846324 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 24.01.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 24.10.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand